

8. April 2021

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Ref. 515 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
z.H. Thomas Lennertz
Jürgensplatz 1
409219 Düsseldorf
denkmalpflege@mhkbw.nrw.de

Ihr AZ 515.52.21.10

Entwurf einer Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW

Stellungnahme des CIfA

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt CIfA-Deutschland die Gelegenheit wahr, zum genannten Entwurf für ein neues nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz Stellung zu nehmen. Aufgrund unserer Ausrichtung auf die Bodendenkmäler und die mit ihnen umgehenden Personen stehen dabei die archäologischen Belange im Vordergrund.

CIfA-Deutschland ist ein Verbund engagierter Archäologen und Archäologinnen aller archäologischer Arbeits- und Fachbereiche aus allen Teilen Deutschlands, einschließlich Bodendenkmalpfleger, Praktiker und Praktikerinnen. Es ist ein Teil des internationalen Berufsverbandes Chartered Institute for Archaeologists (CIfA). Das CIfA ist einer der beiden weltweit größten Berufsverbände im Bereich Archäologie und Bodendenkmalpflege. Es vertritt und setzt seit mehr als 30 Jahren hohe berufliche Standards und strenge ethische Richtlinien für die archäologische Praxis.

Im Folgenden nehmen wir nur zu ausgewählten §§ Stellung:

Nach der **Inhaltsübersicht** scheint der Entwurf der Neufassung für das DSchG NRW klar gegliedert und gut nachvollziehbar. Auf den zweiten Blick erscheint die Formulierung verschiedener **neuer Denkmalarten** (Denkmalbereiche, Gartendenkmäler) jedoch verwirrend und einem einheitlichen Denkmalgedanken gegenläufig. Daraus entstehen an verschiedenen Stellen in den §§ Probleme, auf die hier aber nicht vollständig eingegangen werden soll. Drittens verwundert eine Sonderregelung für Bodendenkmäler bei **Gewinnung von Bodenschätzen** (§ 39; s. unten).

Positiv ist, dass für die **Bodendenkmäler, Denkmalbereiche und Gartendenkmäler** das **deklaratorische System** eingeführt werden soll. In **keiner Weise nachvollziehbar** ist aber, warum die **Baudenkmäler in einem konstitutiven System verbleiben sollen**.

Wir schlagen deshalb dringend vor bzw. bitten darum, den Grundgedanken dieses neuen Denkmalschutzgesetzes zu überarbeiten und für **alle Denkmalarten ein einheitliches deklaratorisches System** und eine **weitgehend einheitliche behördliche Behandlung** primär in bewährter Weise durch die ortskundigen **unteren Denkmalschutzbehörden im Benehmen mit den Denkmalfachämtern** einzuführen bzw. beizubehalten. In diesem Zusammenhang sollte auch der im vorliegenden Gesetzesentwurf **fehlende Grundgedanke** aller Denkmalschutzgesetze, nämlich die primäre Forderung nach dem **Erhalt der Denkmäler**, wieder aufgegriffen werden.

Im Einzelnen zu §§, die für die Bodendenkmäler relevant sind:

In **§ 1 Abs. 1** irritiert, dass der ERHALT der Denkmäler nicht als erstes gefordert wird, sogar mit keinem Wort erwähnt wird. Dies ist doch das eigentliche Ziel von Denkmalpflege und –schutz. Insofern wird eine **Ergänzung des 1. Satzes** empfohlen: „Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege mit der Zielsetzung des Erhalts der Denkmäler liegen im öffentlichen Interesse“. Entsprechend sollte Satz 2 um ein „auch“ ergänzt werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Anstelle des genannten „Absatzes 1“ ist wohl „Absatzes 2“ gemeint, sprich, dass kein Element eines Denkmalbereiches Baudenkmal sein muss. **Unklar ist, ob ein Denkmalbereich auch Bodendenkmäler umfassen kann.**

§ 2 Abs. 5 Satz 2 enthält eine „merkwürdige“ Form der Einführung von vermuteten Bodendenkmälern. Verkürzt liest sich „Bodendenkmäler sind auch vermutete Bodendenkmäler“, was ein semantisches wie auch juristisches Problem darstellt. **Es wird empfohlen, vermutete Bodendenkmäler erst in § 15 Erlaubnispflicht einzuführen.**

§ 2 Abs. 6 enthält einen gravierenden Widerspruch bzw. ein terminologisches Problem im Verhältnis zu § 2 Abs. 5, da dort Bodendenkmäler ... bewegliche ... Denkmäler sind, hiernach aber bewegliche Denkmäler keine Denkmaleigenschaft haben, wenn sie Bodendenkmäler sind.

§ 2: Nachdem § 23 Abs. 1 und nachfolgend Abs. 3, § 30 Abs. 4 Nr. 2 und § 37 Abs. 4 „Pufferzonen“ mit denkmalartigem Behandlungsbedarf erscheinen, **sollten „Pufferzonen“ auch hier „Begriffsbestimmt“ werden.**

In **§ 3** ist nicht einsichtig, warum Gemeinden usw. die Sicherung von Baudenkmälern, Denkmalbereichen und Gartendenkmälern NICHT in der Bauleitplanung usw. gewährleisten sollen. Insbesondere mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschlagenen Unterschutzstellung der Denkmalbereiche durch Denkmalbereichssatzungen muss unbedingt in die Bauleitplanung aufgenommen werden. **Es wird dringend eine Gleichbehandlung aller Denkmalarten empfohlen (nach § 23 Abs. 3 sind ja doch alle Denkmäler in die Bebauungspläne zu übernehmen).**

Vor allem fehlt aber in **§ 3** zur erfolgreichen Umsetzung von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine hier zu ergänzende **„frühzeitige Einbeziehung der Denkmalfachämter in alle Planungsvorgänge“.**

§ 5: Es ist völlig unklar, warum zwischen Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern bzw. Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern Unterschiede bei der

Unterschutzstellung im Sinne konstitutivem und deklaratorischen System gemacht werden. Dies ist ganz besonders problematisch in Bezug auf Denkmalbereiche und Gartendenkmäler, deren Trennung von den Baudenkmalern in der Praxis meist nicht sauber möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die unter § 3 genannte Problematik hinzuweisen. **Es wird dringend empfohlen, ALLE Denkmalarten mit dem in der ganzen Bundesrepublik üblichen deklaratorischen System auszuweisen. Entsprechend wäre auch § 23 Abs. 1 zu ändern.**

§ 14 Abs. 2 müsste geändert werden in „**Eine Nutzung soll so erfolgen, dass die**

§ 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 umfasst nur die Suche bzw. das Graben NACH Bodendenkmälern. Unbedingt zu **ergänzen ist** „... **nach UND IN Bodendenkmälern...**“, andernfalls suchen alle Betroffenen „nur“ die „Eheringe“ der Partnerin/des Partners.

In **§ 15 Abs. 1** ist unklar, warum hier die bewährte Beteiligung der Denkmalfachämter als Voraussetzung für eine Erlaubnis nicht Eingang findet. Ebenso ist **unverständlich**, warum für die Erlaubnis bei **Baudenkmalern die unteren Denkmalbehörden, bei der Erlaubnis in Bodendenkmälern die oberen Denkmalbehörden** zuständig sein sollen.

Hier sollte auch der Vermutungsfall eingeführt werden (vgl. oben zu § 2 Abs. 5 Satz 2).

Zu **§ 15 Abs. 2**: irritierend ist das „überwiegend öffentliche Interesse einer Maßnahme“ Erlaubnisgrund. Ist nicht der Erhalt der (Boden)Denkmäler ein ganz besonderes öffentliches Interesse?

Vor allem aber fehlt in **§ 15 Abs. 2** die Zielsetzung des Erhalts der Bodendenkmäler. Nachdem diese Zielsetzung schon in § 1 fehlt (s. oben), **führt die gegebene Formulierung ohne Versagungsgründe direkt zur zerstörerischen Ausgrabung der Bodendenkmäler.**

§ 15 Abs. 3 ist eine gute, neuartige Ergänzung in einem DSchG.

§ 15 Abs. 5: Wer ist eine „zur Kontrolle befugte Dienstkraft“? ... der Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege?

In **§ 15** fehlt insgesamt die **Erlaubnispflicht zur Veränderung in der Nähe** von z.B. herausragenden Bodendenkmälern oder in der **Pufferzone** von archäologischen Welterbestätten.

§ 16 Abs. 2 lässt die Formulierung der **Notwendigkeit einer Erlaubnis zur Fortsetzung von Arbeiten** in einem entdeckten Bodendenkmal vermissen.

Die in **§ 17** genannte Frist scheint in Anbetracht der in den Denkmalfachämtern für Bodendenkmalpflege zur Verfügung stehenden Personalkräfte zu kurz.

Im Übrigen stehen die Formulierungen in **§ 17** im inhaltlichen Widerspruch zu **§ 18 Abs. 1**, da es sich bei den in § 17 genannten Bodendenkmälern, die den Denkmalfachämtern für Bodendenkmalpflege „... vorübergehend zu überlassen“ sind, regelmäßig um BEWEGLICHE Bodendenkmäler handelt, die unter § 18 Abs. 1 fallen.

§ 18 enthält KEINE Regelung zum **Eigentum von in erlaubten Ausgrabungen** geborgenen beweglichen Bodendenkmälern. Sie bilden die Masse der archäologischen Funde. **Fallen diese an das Land, die Landschaftsverbände oder Kommunen?**

§ 22: Durch die bei den die Erlaubnis betreffenden §§ fehlende verpflichtende regelhafte Einbeziehung der Denkmalfachämter (**notwendige Benehmenherstellung!**) müsste spätestens hier formuliert werden, **dass die Denkmalfachämter zu hören sind**. Die Anführung lediglich in § 24 Abs. 2 erscheint nicht ausreichend.

§ 22: Es fehlt die Aufgabe der „**Beratung von Denkmaleigümern, Denkmalnutzern, Planern und Kommunen in allen Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes**“.

§ 22 Abs. 3 erster Teilsatz klingt so, als seien die Denkmalfachämter für die Konservierung und Restaurierung ALLER Denkmäler zuständig, auch aller BAUDenkmäler. Ist das beabsichtigt?

§ 23 Abs. 1. Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Denkmalarten ist NICHT nachvollziehbar. Ein besonderes Problem ergibt sich bei der regelhaften Überschneidung von Denkmalbereichen und Gartendenkmälern (nachrichtliche Eintragung = deklaratorisches Prinzip) und Baudenkmälern (konstitutives Prinzip). **Der gesamte damit in Verbindung stehende Bereiche sollte hin zu einem einheitlichen deklaratorischen Prinzip überarbeitet werden.**

§ 23 Abs. 3: vgl. oben zu § 3.

§ 23 Abs. 4: Unklar ist, wer „von Amts wegen“ zuständig ist. Denkmalbehörden? Denkmalfachämter?

§ 23 Abs. 6 löst zu einem gewissen Grad die unter § 23 Abs. 4 angesprochene Unklarheit auf. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum die Denkmalliste (ohne Bodendenkmäler) bei den unteren Denkmalbehörden geführt wird. Da es sich bei der Denkmaldefinition um eine Fachfrage (nicht eine politische Entscheidung) handeln sollte, **müsste auch hier die Zuständigkeit bei den Denkmalfachämtern liegen (es fehlt die Zuständigkeit für Denkmalbereiche, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler).**

§ 23 Abs. 7: Warum sollen die Bodendenkmälern nicht der gleichen Öffentlichkeit unterliegen, wie die anderen Denkmalarten? **Vorschlag: Streichung Satz 2.**

§ 27 Abs. 1 Satz 1: Die offensichtlich verkürzte Darstellung der Kostentragungspflicht „... wer einer Erlaubnis ... bedarf, hat die VORHERIGE ... zu tragen“ kann zu Problemen führen, denn wie kann die „VORHERIGE ... Untersuchung ...“ OHNE Erlaubnis vorgenommen werden?

Warum sind **§ 38 Abs. 2** die Denkmalbereiche nicht einbezogen?

Eine Privilegierung der Kirchen bei der Denkmaleintragung entsprechend **§ 38 Abs. 3** ist NICHT nachvollziehbar.

Völlig uneinsichtig ist die Privilegierung von Flächen nach § 39 Abs. 1 in **§ 39 Abs. 2**. Warum findet hier die **Kostentragungspflicht nach § 27 Abs. 1 KEINE explizite Anwendung bzw. wird eine Kostentragungspflicht nicht spezifisch formuliert?**

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und sind bereit, bei der weiteren Konsultation zur Novellierung des DSchG NRW 2021 mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Schauer M.A., ACIfA

Präsidentin